



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2010/08562**  
Datum: 05.01.2010  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Johannes Krause  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	27.01.2010	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Vorfahrtsregelung Ecke Mühlweg - Neuwerk - Burgstraße**

Mit der Erneuerung von Fahrbahn und Straßenbahntrasse des Mühlwegs ist die Vorfahrtsregelung an der Einbiegung des Mühlwegs auf die Straßen Neuwerk bzw. Burgstraße geändert worden. Diese Änderung wird von vielen Verkehrsteilnehmern aus nachteilig empfunden.

Daher fragen wir die Verwaltung:

1. Wie begründet sich die Änderung der Vorfahrtsregelung?
2. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, zur alten Regelung zurückzukehren?

gez. Johannes Krause  
Fraktionsvorsitzender

### **Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion zur Vorfahrtregelung Ecke Mühlweg- Neuwerk-Burgstraße**

Vorlagennummer: **V/201008562**

1. Wie begründet sich die Vorfahrtregelung?
2. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit, zur alten Regelung zurückzukehren?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1. Die Vorfahrt am Kreuzungspunkt Mühlweg/Burgstr./Neuwerk/Peißnitzstr. wurde am 23.11.2009 geändert. Grund ist die 46. Änderung der StVO in Verbindung mit der geänderten Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV StVO). Diese ist am 01.09.2009 in Kraft getreten.

Der Kraftverkehr bekam vor der Änderung der verkehrsrechtlichen Anordnung in der bis dahin bevorrechtigten Fahrbeziehung Neuwerk-Burgstraße neben dem positiven Vorfahrtzeichen „Vorfahrtstraße“ (VZ 306) die Verkehrszeichenkombination „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) plus Zusatzzeichen „Sinnbild Straßenbahn“ (ZZ 1048-19) am gleichen Verkehrszeichenmast gezeigt. Kraftfahrer hatten demzufolge gegenüber anderen Kfz Vorfahrt, nicht jedoch gegenüber Straßenbahnen. Diese beiden Vorfahrtregelungen dürfen seit dem 01.09.2009 nicht mehr nebeneinander beschildert werden. Bestehen solche Regelungen, sind diese grundsätzlich aufzuheben. Nur in den Fällen, in denen Straßenbahnen einen kreisförmigen Verkehr kreuzen oder eine Wendeschleife oder ähnlich geführte Gleisanlagen befahren, ist diese Verkehrszeichenkombination ausnahmsweise zulässig. Unter diese Ausnahmeregelung fällt die Kreuzung Mühlweg/Burgstraße/Neuwerk/Peißnitzstraße jedoch nicht.

Da gemäß der o.g. Änderung der VwV StVO zu § 41 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b) StVO eine Vorfahrtsstraße (VZ 306) nicht mehr mit dem Verkehrszeichen „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) plus Zusatzzeichen „Sinnbild Straßenbahn“ (ZZ 1048-19) angeordnet werden darf, musste die früher geltende Verkehrsregelung geändert und die neu eingeführte abbiegende Hauptstraße in der Fahrbeziehung Mühlweg-Burgstraße eingerichtet werden (Verkehrszeichenkombination VZ 205 „Vorfahrt gewähren“ + ZZ 1002-21 „Verlauf der Vorfahrtstraße“).

Würde die früher existierende bevorrechtigte Fahrbeziehung Neuwerk-Burgstraße erneut angeordnet, ginge dies nur dadurch, dass das VZ Vorfahrtstraße (VZ 306) ohne die Verkehrszeichenkombination „Vorfahrt gewähren“ (VZ 205) plus Zusatzzeichen „Sinnbild

Straßenbahn“ (ZZ 1048-19) angeordnet würde. Dies würde allerdings bedeuten, dass die Straßenbahn in diesem Falle die Vorfahrt des Kraftfahrverkehrs in der Fahrbeziehung Neuwerk-Burgstraße zu beachten hätte. Dies deckt sich jedoch nicht mit dem verkehrspolitischen Leitbild der Stadt Halle (Saale), welches der Stadtrat am 08.01.1997 beschlossen hat. Dort heißt es unter Punkt 2.4 Öffentlicher Personennahverkehr, Anstrich 3 Abbau von Behinderungen des ÖPNV:

„Erhöhung der Zuverlässigkeit, der Pünktlichkeit, Verringerung der Reisezeit und Reduzierung der Betriebskosten sind Ziele von Beschleunigungsmaßnahmen. Besonders wichtig ist die Schaffung eines möglichst separaten störungsfreien Fahrweges. Ist eine räumliche Trennung des Fahrweges nicht möglich, so sind Behinderungen durch zeitliche Trennung des Fahrweges bzw. andere verkehrsorganisatorische Maßnahmen zu minimieren.“

2. Eine Rückkehr zur alten Regelung ist nicht möglich. Es wäre jedoch möglich, die neu eingerichtete Vorfahrtänderung wieder aufzuheben und den Kraftfahrverkehr in der Fahrbeziehung Neuwerk-Burgstraße zu bevorzugen. Dazu müsste gleichzeitig eine entsprechende verkehrsbehördliche Anordnung und Aufstellung einer Lichtsignalanlage für Straßenbahnen mit der Phasenfolge Dunkel-Gelb-Rot erfolgen. Dann könnten die Straßenbahnen ihre Vorfahrt bei Annäherung anfordern. Nach Kostenschätzung würde die Errichtung einer solchen Ampelanlage rund 80.000 € betragen. Von der Errichtung einer Ampelanlage wurde jedoch nicht nur aus Kostengründen abgesehen: Die Errichtung der Anlage wäre mit einem zeitlichen Verzug verbunden gewesen. Der gesetzgeberische Auftrag hätte damit nicht zügig umgesetzt werden können.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter